

Magdeburg, den 12.05.2016
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 49
Datum: 01.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 3 Koalitionsvereinbarung 2016-2021

Anlagen:

- (1) Erwartungen des SGSA an Landtag und Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode und deren Umsetzung in der Koalitionsvereinbarung
 - (2) Auszug (S. 72) aus der aktuellen Mittelfristplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2015-2019 (Gesamtübersicht)
-

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird insbesondere auch im Hinblick auf die Ernennung im Bereich des Kommunalabgabenrechts um Aussprache gebeten.

Begründung:

Nach der Landtagswahl am 13.03.2016 haben sich CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf eine Koalition verständigt. Die Landesgeschäftsstelle hatte bereits im vergangenen Jahr im Rahmen der 50. Kreisvorstandskonferenz am 22.06.2015 Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2016 beschlossen, die sich im Abschnitt III mit dem Thema der kommunalen Finanzausstattung befassen. Am 05.04.2016 hat das Präsidium des SGSA zudem Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu Beginn der 7. Wahlperiode beschlossen. Diese wurden sowohl der neuen Landesregierung als auch den Landtagsfraktionen zur Verfügung gestellt. In der beigefügten **Anlage 1** werden diese Erwartungen mit den im Koalitionsvertrag enthaltenen Aussagen abgeglichen.

Neben den ausführlichen Hinweisen zum Kommunalen Finanzausgleich, über die wir unter TOP 4 berichten, ist vor allem auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Es ist eine Weiterentwicklung des hiesigen Konnexitätsprinzips in Richtung einer strikten Konnexitätspflicht vorgesehen (S. 23 Koalitionsvertrag).
- Im Bereich des KAG LSA soll ein Moratorium in der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Übergangsfrist gem. § 18 Abs. 2 KAG (S. 24 Koalitionsvertrag) sowie eine Lockerung der Beitragserhebungspflicht (S. 24 Koalitionsvertrag) etabliert werden. Voraus-

sichtlich bereits in der 22. KW soll ein entsprechender Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung im Landtag beschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vorberichtes liegen uns jedoch noch keine konkreten inhaltlichen Informationen vor. Wir werden in der Ausschusssitzung am 01.06.2016 mündlich über den aktuellen Stand berichten.

- Bei der Integration der Flüchtlinge soll es zu einer zeitnahen und auskömmlichen Finanzierung kommen (S. 15 Koalitionsvertrag). Hierüber berichten wir ausführlicher unter TOP 5.

Insgesamt enthält der Koalitionsvertrag eine Vielzahl von politisch bzw. gesellschaftlich durchaus wünschenswerten Aufgabenerweiterungen, die sich jedoch der grundsätzlichen Frage der Finanzierbarkeit stellen müssen. Angesichts des sich bereits im Vorfeld der Landtagswahl durch die aktuelle Mittelfristplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2015-2019 abzeichnenden Handlungsbedarfs (Auszug in Form der Gesamtübersicht ist als **Anlage 2** beigelegt) wird deutlich, dass eine Vielzahl der im Koalitionsvertrag enthaltenen Absichtserklärung schwer finanzierbar sein werden, sofern nicht die bisherigen Einnahmen verbessert oder im Landeshaushalt Ausgaben umgeschichtet werden. Daher ist es positiv, dass die Änderungen im FAG nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen (S. 5 Koalitionsvertrag). Jedoch wird von Seiten der Landesregierung auf die Konsolidierungshilfen des Bundes im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schuldenbremse ab 2020 hingewiesen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit hieraus doch ein Finanzierungsvorbehalt für die FAG Aufstockung entsteht.

Magdeburg, den 12.05.2016
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 49
Datum: 01.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 4 **Kommunaler Finanzausgleich**

Anlagen:

- (1) Übersicht über die finanziellen Auswirkungen (Stand Dez. 2015)
 - (2) Schreiben MF v. 17.12.2015
 - (3) Eckpunkte für eine Reform des FAG v. 15.02.2016
 - (4) Presseberichterstattung
 - (5) Pressemitteilung des SGSA v. 03.05.2016
-

Bisherige Beratung: fortlaufend

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache und Erarbeitung einer (ersten) Bewertung zum Vorschlag der Festschreibung des FAG lt. Koalitionsvertrag gebeten.

Begründung:

Revision FAG 2016

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.12.2015 hatten wir über das vom Landtag am 10.12.2015 beschlossene Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 6/4604) informiert. Mit dem Gesetz wurde die Revision für das Jahr 2016 umgesetzt und die FAG-Bedarfsermittlung auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2015 und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur Preisentwicklung aus 2015 aktualisiert. Zudem wurde aufgrund der drastisch angestiegenen Flüchtlingszahlen im Verlauf von 2015 die Kostenerstattung für die Aufnahme und Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5-8 AufnG zum 01.01.2016 aus dem FAG in die Aufnahmegesetz überführt. Hierzu verweisen wir auch auf die Ausführung unter TOP 5.

Eine wesentliche Ergänzung im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Revision des FAG 2016 erfolgte durch die neue aufgenommene Besondere Zuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft i.H.v. jeweils 25 Mio. Euro für 2015 und 2016, die proportional nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen verteilt wurde. Als **Anlage 1** haben wir eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des im Dezember 2015 beschlossenen FAG 2016 beigelegt. Die hier in 2016 dargestellte Kürzung ist zumindest hinsichtlich der Überführung der Kosten-

erstattung für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten i.H.v. rund 48 Mio. Euro keine echte Kürzung.

Weitere Reform FAG

In der Ausschusssitzung am 24.09.2015 (TOP 4) haben wir über die seit Juli 2015 stattgefundenen Gespräche zwischen dem Finanzministerium und den kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2017 berichtet. Dabei wurde u.a. ein Arbeitspapier des Finanzministeriums zu den aus Sicht des Finanzministeriums zu behandelnden Fragen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs dem damaligen Vorbericht beigelegt.

In der am 08.12.2015 veröffentlichten Mittelfristigen Finanzplanung des Landes für 2015-2019 wurden wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Bedarfsermittlung erneut aufgegriffen. Der SGSA hat in Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt im Vorfeld der Landtagswahl davon abgesehen, mit dem Ministerium „politische“ Vorgaben für den zukünftigen Finanzausgleich zu diskutieren.

Das Präsidium des SGSA hat am 15.02.2016 einstimmig beschlossen, dass man von der zukünftigen Landesregierung erwartet, den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine auskömmliche, aufgabenbezogene Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Dafür ist die Beseitigung der systemischen Fehler im kommunalen Finanzausgleich unverzichtbar. Auf Basis der in der Präsidiumssitzung diskutierten Eckpunkte und Korrekturfaktoren wurde die Landesgeschäftsstelle beauftragt, in den Verhandlungen mit den Fraktionen und der neuen Landesregierung diese Position zu vertreten. Die Übersicht der Korrekturfaktoren mit Stand v. 26.01.2016, entspricht der Diskussionslage des Haushalts- und Finanzausschusses in den vergangenen Jahren. Darauf basierend wurden am 15.02.2016 durch das Präsidium des SGSA die ebenfalls als **Anlage 3** beigelegten Eckpunkte für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt beschlossen.

Koalitionsvertrag 2016-2021

Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung schlägt einen veränderten Ansatz bei der FAG-Bedarfsermittlung vor. Der Vorschlag sieht eine Abkehr von dem bisherigen dynamischen Modell (alle 2 Jahre Anpassung an fortlaufende Statistik) vor. Nunmehr soll die FAG-Masse nach einer vorzunehmenden Bereinigung der FAG-Bedarfsermittlung in 2016 um knapp 80 Mio. Euro und ab 2017 um rd. 182 Mio. Euro steigen und dann für den Zeitraum der Legislaturperiode bis einschließlich 2021 festgeschrieben werden. Wir verweisen auf unsere Hinweise zur Auswertung des Koalitionsvertrags, der als Anlage 1 dem TOP 3 beigelegt ist.

Zu dieser grundlegenden Neuerung haben wir bisher im SGSA keine Beschlusslage. In der Sitzung am 01.06.2016 sollen die Vor- und Nachteile dieses neuen Ansatzes dargestellt und diskutiert werden. Ziel ist es, eine erste Bewertung und damit auch Empfehlung für die Präsidiumssitzung am 06.06.2016 zu erarbeiten.

Als **Anlage 4** haben wir im Hinblick auf die zuletzt in der Presse vor allem thematisierte Finanzierbarkeit der Aufstockung der FAG-Masse auszugsweise Presseberichte beigelegt. Diesbezüglich hat der SGSA u.a. mit der als **Anlage 5** beigelegten Pressemitteilung vom 03.05.2016 regiert.

Magdeburg, den 28.04.2016
jl/pa-ck

Sitzung des HFA Nr. 49
Datum: 01.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 5 **Erllass zur Erleichterung der Haushaltsführung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 47. Sitzung am 29.04.2015 (TOP 9)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache und um Empfehlung für das Präsidium gebeten.

Begründung:

In der 165. Sitzung am 6. Juli 2015 hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes einstimmig aufgrund der Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 29. April 2015 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Eine Entscheidung über eine Verlängerung der Anwendungsfrist des Instruments zur Erleichterung des Haushaltsausgleichs ist erst nach einer Analyse über den Umfang der Inanspruchnahme der gewährten Erleichterungen und der Beurteilung der Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung der Kommunen im Jahr 2016 zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Erträge und Aufwendungen, wie z. B. Abschreibungen zukünftig in die Bedarfsermittlung für den kommunalen Finanzausgleich einfließen.

In einer weiteren kontroversen Diskussion hat sich das Präsidium in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 im Rahmen der Überarbeitung der Kommunalhaushaltsverordnung mit der Frage befasst, ob durch Neuregelung in den §§ 22 - 24 KomHVO eine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zugelassen oder ob diese Möglichkeiten abgelehnt werden soll. Mit drei Gegenstimmen und einer Enthaltung hat das Präsidium in dieser Sitzung nachfolgenden Beschluss gefasst:

Das Präsidium hat beschlossen, dass die Landesgeschäftsstelle in den weiteren Beratungen den Entwurfsstand der §§ 22 - 24 KomHVO-E zum 5.6.2015 als zukünftige Regelung vertritt und eine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz abgelehnt werden soll.

Dem Kontext der Beschlüsse ist zu entnehmen, dass eine grundsätzliche Positionierung dahingehend besteht, dass eine dauerhafte Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz nicht befürwortet wird.

Allein im vergangenen Jahr haben von den Städten und Gemeinden, die sich an unserer Haushaltsumfrage 2015 beteiligt haben, 25 angegeben, den Haushaltsausgleich nur durch eine Verrechnung des Fehlbetrages gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz darstellen zu können, und zwar in einem Volumen von fast 18,3 Mio. Euro. Im Vorjahr hatten 29 der an der Haushaltsumfrage 2014 beteiligten Städte und Gemeinden ebenfalls von einer Verrechnung gegen diese Rücklage Gebrauch gemacht mit einem Volumen in Höhe von 31,4 Mio. Euro.

Die Zahlen zeigen, dass hier ein enormer Vermögensverzehr zu Lasten nicht ausgeglichener Ergebnishaushalte stattfindet. Dem tragenden Grundgedanken des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts, den Ressourcenverbrauch und -einsatz in Einklang zu bringen, um langfristig die Handlungsfähigkeit der Kommune zu erhalten, kann dieser Ansatz nicht gerecht werden. Verstärkt wird diese Diskrepanz durch die Tatsache, dass selbst die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung ausgesetzt war, solange ein Ausgleich durch Verrechnung gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz dargestellt werden könnte. Diese Verfahrensweise kann bei einer unbesehenen Weiterführung nur in eine Überschuldungsfalle führen. Probleme werden hierdurch nicht gelöst, sondern in die Zukunft verlagert.

Der Grund für die prekäre Haushaltslage vieler Kommunen ist neben den in vielen Städten und Gemeinden rückläufigen Einnahmen bei den kommunalen Steuern und den steigenden Belastungen beispielsweise durch Personal- und Sachausgaben sowie an die Umlagekörperschaften zu entrichtenden Umlagen die mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Ziel muss es sein, die Gründe für die defizitären Haushalte zu beseitigen, sei es durch eigene Konsolidierungsbemühungen, die sich natürlich nicht wie bisher in einer rückläufigen Bedarfsermittlung der kommunalen Finanzausgleichsmasse widerspiegeln dürfen oder eine aufgabenadäquate, angemessene Finanzausstattung der Kommunen durch das Land.

Wie im Vorbericht zu TOP 4 berichtet, enthält der aktuelle Koalitionsvertrag Aussagen zur beabsichtigten Aufstockung der FAG-Masse. Wenn dies so umgesetzt werden sollte, ist es aus Sicht der Landesgeschäftsstelle nicht zu empfehlen, eine Verlängerung des Erlasses zur Erleichterung des Haushaltsausgleiches zu fordern. Im Rahmen der Überarbeitung der KomH-VO hatten wir uns bereits mit Nachdruck gegen die Möglichkeit einer Verrechnung der Fehlbeträge gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ausgesprochen.

Magdeburg, den 23.05.2016
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 49
Datum: 01.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 **Finanzielle Mehrbelastung der Kommunen aufgrund der Flüchtlingssituation**

Anlagen:

- (1) Beschluss zur Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 22. April 2016
 - (2) „Finanzielle Herausforderungen des Flüchtlingszuzugs“ Finanzpolitische Forderungen und Diskussionspapier des Deutschen Städtetages vom 24.02.2016
-

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Aufnahme und Integration von über einer Million Flüchtlingen bundesweit ist eine Aufgabe und Herausforderung von historischer Dimension. Deutschland insgesamt und insbesondere die Kommunen stehen dabei gerade auch vor großen finanzpolitischen Herausforderungen, die ohne eine stärkere Unterstützung seitens der Länder und des Bundes für die meisten Kommunen nicht zu stemmen sein werden. Die migrationsbedingten Mehrkosten sind vielfältig. Sie lassen sich vereinfacht dargestellt in die Kosten der Aufnahme- bzw. Unterbringung (I.) und die Kosten der Integration (II.) unterteilen. Dabei fallen in beiden Bereichen sowohl laufende als auch investive Kosten an.

I. Kosten der Aufnahme und Unterbringung

Die Kostenerstattung für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 AufnG wurde im Rahmen der Revision des FAG 2016 wieder in das AufnG überführt. § 2 Abs. 2 AufnG enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung, zur Kostenerstattung für die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger. Positiv ist die weitgefasste Revisionsklausel zur Kostenerstattung in § 2 Abs. 6 AufnG.

Die Aufnahmegesetzesausführungsverordnung (AufnGAVO) ist nach Informationen des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.05.2016 kurz vor der Veröffentlichung.

Das gleiche gilt für die noch ausstehenden Abrechnungen der Kostenerstattung für 2015. Hier hat man sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die bei den kreisfreien Städten und Landkreisen in 2015 entstanden Kosten aufgabenträgerspezifisch abzurechnen. Dies ist zu begrüßen, da so verhindert wird, dass einzelne Aufgabenträger durch die Anwendung der auf Basis der durchschnittlichen Fallkosten aktuell ermittelten 10.470 Euro eine Überkompensation oder eine Unterdeckung erfahren. Aufgrund der Sondersituation der drastisch steigenden Flüchtlingszahlen in der zweiten Jahreshälfte 2015 und der sich nun abzeichnenden Normalisierung soll der Sonderweg der aufgabenträgerspezifischen Spitzabrechnung, der dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 AufnG („[...] *vierteljährlich als Abschlagszahlung im Wege einer Pauschale je Person* [...]“) grundsätzlich entgegensteht, nur für 2015 zur Anwendung kommen. 2016 wird auf eine quartalsweise Pauschale zurückgegriffen. Deren Höhe beläuft sich derzeit auf 10.470 Euro. Dies ist das Ergebnis der Verhandlungen im Rahmen der Arbeitsgruppe Finanzen, in der der SGSA mitgewirkt hat. Gegenüber der zuerst ermittelten Kostenpauschale i.H.v. 8.600 Euro ist dies ein Erfolg. Bis spätestens zum 31. März 2017 erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 AufnG eine erneute Überprüfung der Pauschale.

Nach Maßgabe des § 89 d SGB VIII tragen die Länder die durch die Aufnahme von **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)** erforderlichen Jugendhilfeaufwendungen. Diese Erstattungspflicht erstreckt sich bisher jedoch nicht auf den eigenen Verwaltungsaufwand der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der vom Ministerium für Arbeit und Soziales im Oktober 2015 den Landkreisen und kreisfreien Städten im Oktober 2015 vorgelegt Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Aufnahme unbegleiteter ausländischer Kinder oder Jugendlicher enthielt keine Ausgleichsregelung für den Verwaltungsmehraufwand der örtlichen Jugendhilfeträger. Inzwischen hat das Land die Notwendigkeit einer Kostenerstattung anerkannt und auch im Hinblick auf die Vorgehensweise besteht zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich Konsens. Angelehnt an die Vorgehensweise in Hessen sollen vom Land die konkreten Personalstellen finanziert werden.

II. Kosten der Integration

Nachdem der Fokus der Diskussion in 2015 vor allem bei den Kosten der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen lag, ist die Diskussion mittlerweile auf die Kosten der Integration ausgedehnt worden. So ist mit der Überführung der Asylbewerber in die sozialen Regelsysteme mit einem drastischen Anstieg der kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen zu rechnen. Dies betrifft die **Sozialleistungsausgaben nach SGB II und XII**, wobei hier die Kosten zum großen Teil durch Bundeserstattungen ersetzt werden. Für die über den Regelsatz hinausgehenden ergänzenden Hilfen gilt dies nicht. Ein weiterer Kostenfaktor sind die **Kosten der Unterkunft**. Hier wird der flüchtlingsbedingte Anstieg der Kosten im SGB II laut Deutschem Städte- und Gemeindebund allein für 2016 auf über 1,5 Mrd. Euro bundesweit geschätzt. Kostensteigerungen sind auch im Bereich der **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** und auch für **Leistungen der Eingliederungshilfe**, die in Sachsen-Anhalt beim Land liegt, zu erwarten. Darüber hinaus wird zusätzlicher Personal- und Investitionsbedarf in den Bereichen der **Kindertagesbetreuung** und **Schulen** entstehen. Zudem bedarf es einer finanziellen und personellen Aufstockungen in den Bereichen **Sozialarbeit, sozialer Wohnungsbau, Integrations- und Sprachkurse** sowie **Berufsqualifizierung**.

Die Kosten der Integration sind derzeit nicht bezifferbar, hängen sie auch von vielen unbestimmten Faktoren ab. Über Erfahrungen der Landesgeschäftsstelle hinsichtlich einer eigenen

Umfrage zu den asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastungen berichten wir in der Sitzung am 01.06.2016.

III. Kostentragung der kommunalen migrationsbedingten Mehrkosten

Den kommunalen Verwaltungen kommt eine maßgebliche Scharnierfunktion im Rahmen des Integrationsprozesses der anerkannten Asylbewerber zu. Sie sind als erste Ansprechpartner für die Asylberechtigten, die ehrenamtlich Tätigen aber auch für die eine Beschäftigung oder ein Praktikum anbietenden Unternehmen. § 1 Abs. 2 AufnG regelt, dass zur Aufnahme neben der Unterbringung bei Bedarf Leistungen nach den jeweils maßgebenden Leistungsgesetzen, deren Ausführung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, eine angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung gehören. Die Kommunen fordern, dass die migrationsbedingten Mehrkosten von Bund und Ländern getragen werden müssen. Dabei muss sichergestellt werden, dass Kompensationszahlungen des Bundes für kommunale Kosten der Migration an die Bundesländer von diesen vollständig an die Städte und Gemeinden weitergeleitet werden. Nicht akzeptabel wäre es hingegen, wenn die im gültigen Koalitionsvertrag der Bundesregierung zugesagte kommunale Finanzentlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro mit der Frage der migrationsbedingten Mehrausgaben vermischt werden. Die Kommunen erwarten, dass die 5 Mrd. Euro unabhängig und zusätzlich zu den Regelungen der Kostentragung der Migration kommen!

Aber neben der Erfassung migrationsbedingter Mehrkosten ist auch die zielgenaue Erstattung ein schwieriges Unterfangen. Der Deutsche Städtetag hat in einem aktuellen Forderungs- und Diskussionspapier (**Anlage 2**) an die Ausgestaltung der Finanzierungswege vier zentrale Anforderungen gestellt: Die Finanzierungswege müssen erstens die Ungewissheit über die Anzahl der Flüchtlinge und zweitens die Ungewissheit über die Verteilung der Flüchtlinge berücksichtigen. Unabhängig davon müssen sie drittens in das Geflecht föderaler Finanzbeziehungen eingepasst werden können sowie viertens die Schnittstellenproblematik zwischen dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch beachten.

Hinsichtlich der auf Bundesebene diskutierten Lösungsvorschläge zur Tragung der migrationsbedingten Mehrausgaben, wie u.a. eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und/oder der Einkommensteuer, ein erhöhter Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft oder einer Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung Asyl (SoBEZ Asyl) gibt es bisher keine Einigung.

Im März 2016 hat man sich auf Ebene der Bundesregierung auf **Eckpunkte des Bundeshaushaltes 2017** verständigt. Bei dieser Verständigung ging es im Kern um die Schnürung eines „**Fünf-Milliarden-Pakets für gesellschaftlichen Zusammenhalt und Integration**“, vor allem zu den nicht zuletzt für die Kommunen wichtigen Themen Integration, sozialer Wohnungsbau, Kita-Ausbau. Die Verständigung umfasst u.a. folgende Eckpunkte:

- Zusätzlich 2,2 Mrd. Euro für eine aktive Arbeitsmarktpolitik (Qualifizierung, Ausbildung und Arbeitsgelegenheiten) sowohl für Langzeitarbeitslose als auch für Flüchtlinge.
- Die Bundesregierung will mehr bezahlbare Wohnungen schaffen und die Mittel für Wohnungsbau und Städtebau um 800 Mio. Euro auf 1,8 Mrd. Euro aufstocken.
- 80.000 zusätzliche Kita-Plätze: Weitere 450 Mio. Euro 2017 und 500 Mio. Euro ab 2018 werden für den Kita-Ausbau, Sprach-Kitas und Initiativen gegen Rechtsextremismus be-

reitgestellt. Damit stellt der Bund für den Kita-Ausbau mehr als eine Milliarde Euro pro Jahr zur Verfügung.

- Eine Milliarde Euro zusätzlich für Sprachförderung und Integrationskurse sowie weitere Maßnahmen für eine schnelle Integration.

Dieses finanzielle Engagement des Bundes ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Es dürfte allerdings nicht den finanziellen Herausforderungen der Migration gerecht werden.

Auch das am 22.04.2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossene **„Gemeinsame Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen“ (Anlage 1)** enthält mit Ausnahme im Bereich der Wohnbauförderung keine konkreten Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung des Bundes. Der Bund hat aber bereits signalisiert, sich deutlich stärker an den zusätzlichen Unterkunftskosten für Hartz- IV-Empfänger zu beteiligen, die den Kommunen durch den Flüchtlingszuzug entstehen. Aus kommunaler Sicht ist jedoch an der Forderung festzuhalten, dass die kreisfreien Städte und Landkreise einen vollen Ausgleich für diese zusätzlichen Unterkunftskosten der Kommunen benötigen. Der Bund und die Länder haben allerdings gegenseitig anerkannt, dass sowohl sie als auch die Kommunen finanzielle Belastungen zu tragen haben, die geteilt werden müssen.

Die Zusage des Bundes, sich substantiell an den Ausgaben der Länder und Kommunen für Integration zu beteiligen, ist zu begrüßen. Sie wird aber noch deutlich konkretisiert werden müssen. Hierüber wollen die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 31.05.2016 entscheiden. Gegebenenfalls können wir in der Ausschusssitzung am 01.06.2016 über hier getroffene Entscheidungen berichten.

Über die jüngsten Beschlüsse der Kabinettsklausur der Bundesregierung am 25.05.2016 in Meseberg berichten wir in der Sitzung am 01.06.2016.

Magdeburg, den 12.05.2016
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 49

Datum: 01.06.2016

Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 7 **Verwaltungsgerichtsverfahren von der Stadt Hecklingen gegen den Ablehnungsbescheid einer beantragten Liquiditätshilfe – Urteil VG Magdeburg v. 07.02.2016**

Anlagen: Urteil VG Magdeburg v. 07.02.2016

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Am 17. Februar 2016 fand vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg die mündliche Verhandlung hinsichtlich der Klage der Stadt Hecklingen (Klägerin) gegen den Ablehnungsbescheid des Ministeriums der Finanzen (Beklagter) bezüglich einer beantragten Liquiditätshilfe statt. Mit der Klage begehrte die Klägerin die Neubescheidung des Antrags auf eine Liquiditätshilfe durch den Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Im Rahmen der Klage wurden auch Fragen von überörtlicher Bedeutung aufgeworfen, so u.a., inwieweit der Beklagte im Rahmen seiner Entscheidung über Anträge nach § 17 FAG befugt ist, eine um Liquiditätshilfe nachsuchende Gemeinde in ausschließlicher Anwendung seines Runderlasses für die Zuweisung zum Ausgleichstock verbindlich vorzugeben, welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zunächst von der Gemeinde beschlossen und umgesetzt werden müssen, bevor ein Antrag auf Liquiditätshilfe gestellt und mit einer teilweisen Gewährung von Liquiditätshilfen gerechnet werden kann. Dieser Wechsel von einer die Liquiditätshilfe begleitenden Auflage hin zu einer vorgeschalteten Bedingung war ein zentraler Kritikpunkt der Kommunen im Hinblick auf die Verschärfung bei der Ausreichung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock. Des Weiteren war das Klageverfahren auch deshalb von kommunalübergreifender Relevanz, weil die Klägerin grundsätzliche Fragen zur Ermessensausübung des Beklagten aufgeworfen hat. Aufgrund der kommunalübergreifenden Relevanz hatte das Präsidium 16.02.2015 beschlossen, sich mit maximal 1.500 € aus dem Prozesskostenfonds des SGSA an dem Verfahren zu beteiligen.

Mit dem Urteil des VG Magdeburg (Az.: 9 A 430/14 MD) vom 07.02.2016 (Anlage) wurde die Klage der Stadt Hecklingen abgewiesen. Die Urteilsbegründung ist im Hinblick auf die erhofften Aussagen in Bezug auf die mit dem neuen Ausgleichsstockerlass ab 2014 eingeführ-

ten vorab zu erfüllenden Bedingungen und die Ermessensausübung durchaus enttäuschend. Das Gericht hat sich mit diesen Fragen nicht befasst. Hinsichtlich der zu § 17 FAG bisher ergangenen Erlasse über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock vom 03.05.2011, 15.04.2014 und 08.05.2015 hält das Gericht sogar fest, dass dieses im Wesentlichen inhaltsgleich seien. Eine Aussage zu der ab 2014 vorgenommenen grundlegenden Änderung in Form vorgeschalteter Bedingungen erfolgt nicht.

Hinsichtlich des Ansatzes der Klägerin, dem Beklagten u.a. Ermessensfehler bzw. Ermessensausfall nachzuweisen hält das Gericht fest, dass es für die Beurteilung dahinstehen kann, ob die Gewährung von Liquiditätshilfen im Ermessen des Beklagten steht oder ob die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 1, wonach kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Bedarfszuweisungen besteht, eher dafür spricht, dass der Anspruch einer Gemeinde auf Gewährung von Bedarfszuweisung im Sinne einer gebundenen Entscheidung zu prüfen ist und nur wegen der begrenzten Verfügbarkeit der Mittel im Ausgleichsstock der Behörde bei der Auswahl der die Voraussetzungen erfüllenden Gemeinde ein Ermessen zur Seite gestellt ist. Selbst wenn es sich um eine reine Ermessensentscheidung handeln sollte, wäre laut Gericht die Ermessensausübung des Beklagten durch § 17 Abs. 1 Satz 1 FAG insoweit abgedeckt, dass die Gewährung nur dann erfolgen darf, wenn eine haushaltsrechtliche Notlage in den vom Gesetz definierten Sinne vorliegt.

Dementsprechend setzt sich das Gericht in seinen weiteren Ausführungen mit der Definition einer haushaltsrechtlichen Notlage auseinander und kommt im Fall der Klägerin zum Schluss, dass eine solche nicht vorliege, da sie nicht genügend eigene Anstrengungen unternommen habe, um in den Genuss von Leistungen aus dem Ausgleichsstock zu gelangen.

So definiere § 17 FAG als eine solche Notlage insbesondere jenen Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Demnach sind Bedarfszuweisungen als auch Liquiditätshilfen nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln sowie den zu sonstigen Drittmitteln der Kommune zur Verfügung zu stellen. Dabei sei die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG LSA) zwingende Voraussetzung für die Bewilligung. Zudem müsse die Kommune zur Gewährung einer Liquiditätshilfe belegen können, dass ihre Liquidität zu einem bestimmten Stichtag nicht mehr gegeben sei und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden könnten. Des Weiteren bedürfe es des Nachweises, dass sie alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge ausgeschöpft und alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen genutzt hat, und dies, bevor sie einen Antrag auf Liquiditätshilfe stellen könne.

Das Gericht betont mit Verweis auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts aus 2012 zur Klage gegen das FAG 2010/2011, dass die Gewährung von Bedarfszuweisungen nicht verfassungsrechtlich durch Art. 87 Abs. 3, 88 LVerf geboten sei. Denn laut Gericht wird eine angemessene Finanzausstattung durch die im Übrigen für die Gemeinden vorgesehenen Leistungen nach dem FAG gewährt. Die damit postulierte Freiwilligkeit der Leistungen aus dem Ausgleichsstock (die von der Klägerin nie in Frage gestellt wurde), die der Grund für den Klageansatz einer beabsichtigten Neubescheidung, erlaube dem Gesetzgeber an die Gewährung von Leistungen besondere Anforderungen zu stellen. Die letztlich vom Gericht vorzunehmende Beurteilung, inwieweit die zuvor vom Gericht definierte Notlage (nicht ausreichende Einnahmemöglichkeiten zur Erfüllung unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen) vorliege, müsse sich stets an einer Betrachtung der Gesamtsituation des kommunalen Haushalts orientieren. Dabei stellen die unbestimmten Rechtsbegriffe „Einnahmemöglichkeiten“ und

„unabweisbare Ausgabeverpflichtungen“ die äußeren Grenzen dar, an denen sich Behörden und Gerichte bei ihrer Entscheidung nach § 17 Abs. 1 FAG LSA zu orientieren haben.

Nach Auffassung des Gerichts muss eine Gemeinde, sofern sie zusätzliche Leistungen des Staates in Anspruch nehmen will, ggf. auch „Sonderopfer“ bringen. Insofern könne die Klägerin nicht dauerhaft damit gehört werden, höhere Abgaben seien ihren Bürgern nicht zuzumuten.

Zu den Konsolidierungsmaßnahmen nimmt das Gericht eine Abstufung und damit auch eine Wertung vor. Zum einen differenziert das Gericht, ob diese auf eine Eigeninitiative der Kommunen oder auf Verfügungen seitens der Kommunalaufsicht oder Auflagen im Zusammenhang mit bereits früher gewährten Ausgleichsstockleistungen zurückzuführen sind. Zum anderen wird auch das Ausmaß der konkreten Konsolidierungsmaßnahme betrachtet. Für die Inanspruchnahme von „Sonderleistungen“ des Staates sei zu erwarten, dass Anstrengungen unternommen werden, die über das hinausgehen, was allgemein üblich ist.

Aus Sicht des SGSA ist hier noch Folgendes anzumerken:

1. Das Gericht hat wichtige Fragen von überörtlicher Bedeutung bei der Bescheidung von Liquiditätshilfe-Anträgen nicht erörtert und bewertet.
2. Das Gericht hat keine Stellung bezogen zur Verschärfung des Erlasses, der vor allem jetzt ganz neu fordert, dass alle Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung bereits vor der Beantragung von Liquiditätshilfen umgesetzt sein müssen.
3. Das Gericht äußert sich nicht zur Frage der Wirkung einzelner, bereits eingeleiteter Konsolidierungsmaßnahmen. Die Stadt hatte auch vorgetragen, dass selbst beim Umsetzen aller Maßnahmen eine strukturelle Unterdeckung erhalten bleibt.
4. Neu ist auch der Ansatz, dass das Gericht bewertet, ob aus eigenem Antrieb Konsolidierungsmaßnahmen veranlasst worden sind oder ob es sich um eine Weisung der Aufsichtsbehörden handelt. Nur im ersten Fall will das Gericht wohl die Anstrengungen als ausreichend ansehen.

Eine neue Rechtsprechung verfolgt das Gericht auch hinsichtlich der geforderten Höhe der Konsolidierungsmaßnahmen. Ob und inwieweit angeordnete Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen adäquat zur Leistung der Stadt gegenüber ihren Bürgern ist, hat das Gericht ebenso wenig geprüft wie die Frage, ob ein Steuersatz im Wettbewerb vergleichbarer Städte für die jeweilige Stadt geboten und durchsetzbar ist.

Magdeburg, den 23.05.2016
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 49
Datum: 01.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 8 **Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz**

Anlagen:

- (1) E-Mail-Rundschreiben v. 24.05.2016
 - (2) KNSA-Beitrag Nr. 135/2016 v. 13.04.2016
-

Bisherige Beratung: 41. Sitzung am 18.04.2006 (TOP 7)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

U.a. mit den als Anlage beigefügten Informationen haben wir die Mitglieder über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Person öffentlichen Rechts (jPöR) im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2015 informiert. Eine Beurteilung hinsichtlich der Auswirkungen der Neuregelung auf die einzelnen Kommunen dürfte derzeit nicht immer möglich sein. Dies liegt vor allem an den mit der Neuregelung des § 2b UStG verbundenen unbestimmten Rechtsbegriffe und die damit verbundenen Auslegungsfragen.

Bis zum 31.12.2016 kann gegenüber dem zuständigen Finanzamt die Erklärung zur Übergangsweisen Fortgeltung der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 3 UStG abgegeben werden. Da nach unserer Ansicht bis zu dieser Frist nicht davon auszugehen ist, dass trotz eines für den Herbst 2016 angekündigten BMF-Schreibens sämtliche offenen Fragen geklärt sein werden, ist den Kommunen tendenziell zu raten, diese Übergangsregelung zu nutzen. Ratsam ist zudem mit zunehmendem Umfang der entgeltlichen Tätigkeiten in einer Kommune im Einklang mit dem in Aussicht gestellten BMF-Schreiben auf die Expertise von Steuerberatungsunternehmen und Fortbildungsträgern zurückzugreifen.

Magdeburg, den 23.05.2016
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 49
Datum: 01.06.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 9 **Kreisumlage im Kontext der Rechtsprechung**

Anlagen:

- (1) Aktuelle Übersicht Kreisumlage Entwicklung 2015/2016
 - (2) Vermerk (April 2013) Urteil des BVerwG v. 31.01.2013
 - (3) Vermerk v. 10.04.2016
-

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Auch in diesem Jahr haben wir die Entwicklung der Kreisumlage (Hebesätze, Aufkommen absolut, Aufkommen und in Euro je EW) landkreisspezifisch dargestellt (**Anlage 1**). Neu ist hierbei, dass wir aufgrund von Problemen der Datengenerierung zukünftig auf eine direkte Abfrage bei den Kreisverbänden verzichten. Bei der diesjährigen Darstellung wurde erstmals unter Heranziehung der uns vorliegenden Kreisumlagehebesätze und der Orientierungsdaten des statistischen Landesamtes zu den Kreisumlagegrundlagen (§ 19 Abs. 2 FAG) eine eigene Berechnung zur voraussichtlichen Höhe der Kreisumlage durchgeführt. Anders als in den Vorjahren stellt die so ermittelte Kreisumlage nur eine Orientierungsgröße dar. Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben an die Kreisverbände des SGSA vom 26.04.2016 haben wir über die Auswertung der Kreisumlageentwicklung 2015/2016 informiert. Deutlich wird bei der von uns vorgenommenen Langzeitbetrachtung, dass die Summe der Kreisumlagezahlungen aller Landkreise in den vergangenen Jahren erneut angestiegen ist. Betrug das gesamte Kreisumlageaufkommen in Jahr 2010 noch rund 564 Mio. Euro, wird es 2016 voraussichtlich rd. 592 Mio. Euro betragen.

Die Kreisumlage ist damit häufig ein kritischer Diskussionspunkt zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den einzelnen Landkreisen. Bisweilen erreichen die Landesgeschäftsstelle immer wieder Anfragen hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Klage gegen entsprechende Kreisumlagebescheide. Dies liegt zum Teil auch an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts v. 31.01.2013, über die wir umfassend mit den KNSA-Beiträgen Nr. 102/2013, 235/2013 und 272/2013 berichtet hatten. Zur Auswertung des viel beachteten Ur-

teils des BVerwG verweisen wir auf den als **Anlage 2** beigefügten Vermerk aus dem April 2013.

Aufbauend auf der Rechtsprechung des BVerwG vom 31.03.2013 war vor allem auch die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz v. 21.02.2014 von Bedeutung über die wir ebenso umfassend in KNSA (291/2014) berichtet hatten. Hintergrund dieser Entscheidung war, dass das BVerwG mit seinem Urteil v. 31.03.2013 die Klärung anhängiger Sachfragen an das OVG Rheinland-Pfalz zurückverwiesen hatte. Vor allem die darin vorgenommene Auslegung des von BVerwG noch undefiniert gelassenen „vorübergehenden Zeitraums“, in dem der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie nicht schon dann verletzt ist, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt, sind hier von Interesse. Nach Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz ermöglicht der Betrachtungszeitraum von **10 Jahren** eine ausgewogene Beurteilung der Gesamtentwicklung der Finanzsituation der Gemeinden auch im Hinblick auf die Frage der Verletzung des Kernbereichs der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen. Demnach stieß das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz auf erhebliche Bedenken seitens der Städte und Gemeinden, da eine strukturelle Unterfinanzierung einer Gemeinde damit zugleich ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz bei Anwendung dieser Grundsätze frühestens in 10 Jahren feststellbar sei.

Es liegt uns keine aktuelle Rechtsprechung aus Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz oder aus anderen Bundesländern vor, die die zuvor genannten Urteile des BVerwG bzw. des OVG Rheinland-Pfalz aufgreift. Damit ist die Frage einer Verletzung der sich aus den Urteilen ableitenden Verpflichtungen der umlagefinanzierten Gebietskörperschaften (Landkreis und Verbandsgemeinde) bisher nicht gerichtlich geklärt. Zu den Pflichten dürften vor allem zählen:

- der Nachweis, dass im Sinne der Beachtung der gleichrangigen Interessen die umlagefinanzierte Gebietskörperschaft ihre eigenen Interessen nicht einseitig und willkürlich gegenüber den Interessen der Mitgliedsgemeinden durchsetzt.
- Das bei der bei der Bemessung der Umlagehöhe der Finanzbedarf der Gemeinden ermittelt und vor allem berücksichtigt wurde.
- Prüfung, inwieweit die vom BVerwG gewählte Definition einer verfassungsgebotenen finanziellen Mindestausstattung bei den Mitgliedsgemeinden verletzt ist. Ob hierfür die zuvor genannte Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz zur Definition des „vorübergehenden Zeitraums“ argumentativ herangezogen wird, sollte auch angesichts der geübten Kritik an diesem langen Zeitraum kommunalindividuell entschieden werden.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Klage hat die Landesgeschäftsstelle eine Übersicht der Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt bezüglich der Kreisumlage erstellt. Entsprechenden Vermerk v. 10.04.2016 haben wir als **Anlage 3** dem Vorbericht beigefügt.

In der Gesamtschau ergeben sich aus Sicht der Landesgeschäftsstelle folgende Anmerkungen hinsichtlich der Erfolgsaussichten:

- Anhand der bisherigen Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt wird deutlich, dass die Erfolgsaussichten von Klagen, die auf eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der Höhe der Kreisumlage abstellen, äußerst gering sind.

- Angesichts dieser Einschätzung scheint es äußerst schwierig zu sein, in einem beabsichtigten Rechtsschutzverfahren gegen die Höhe der Kreisumlage eine Begründung aufzubauen. Zumal auch zu beachten ist, dass die Rechtswidrigkeit der Kreisumlage nur aufgrund einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen kreisangehörigen Raumes und nicht durch die Betrachtung der Situation einer einzelnen Gemeinde begründet werden kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es nicht ausreichend ist, im konkreten Fall einer Gemeinde darzustellen, dass die Höhe der Kreisumlage „erdrosselnd“ ist. Die Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt stellt auf eine Gesamtschau des Kreisgebietes ab. In der Vergangenheit wurde diese Rechtsprechungstendenz in Seminaren zur Haushaltskonsolidierung und zu den rechtlichen Grenzen der Kreisumlage u.a. durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg bestätigt. So sei die Betroffenheit einer Kommune nicht ausreichend, um darzulegen, dass die Höhe der Kreisumlage insgesamt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen unangemessen beeinträchtigt. Bei einer im Einzelfall erdrosselnden Wirkung sei vielmehr auf Billigkeitsmaßnahmen – Stundung, Erlass – zu verweisen.
- Da eine erdrosselnde Wirkung der Kreisumlagehöhe für alle Gemeinden im Kreisgebiet kaum nachweisbar sein dürfte, kann noch der Versuch unternommen werden, eine Kausalkette aufzubauen, die einen Bezug zwischen der Aufgabenwahrnehmung des Landkreises und der Höhe der Kreisumlage insgesamt herstellt.

Die Kreisumlage ist eine Residualgröße, d. h. Landkreise dürfen diese nur erheben, soweit andere Einnahmen nicht ausreichen die aus der (rechtmäßigen) Aufgabenwahrnehmung resultierenden Ausgaben zu decken. Auch hier muss auf die Rechtsprechung zur Nachrangigkeit der Kreisumlage verwiesen werden. Die Nachrangigkeit der Kreisumlage gebietet es nicht, dass vor Erhebung der Kreisumlage alle Einnahmemöglichkeiten voll ausgeschöpft werden müssen. Dieser Grundsatz verwehrt es den Landkreisen lediglich, dass sie die von ihnen eigenverantwortlich bestimmbaren Einnahmequellen bewusst zu Lasten der Kreisumlage verschonen bzw. fehlerhaft veranschlagen (siehe Urteil VG Magdeburg v. 29.10.2001).

Sofern dann der Versuch unternommen werden sollte, gegen die Höhe der Kreisumlage zu klagen, weil sie deswegen zu hoch ist, weil der Landkreis mit der Kreisumlage Aufgaben finanziert, die ihm nicht zustehen, muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass die Gerichte den Landkreisen einen sehr weiten Entscheidungsspielraum zubilligen (siehe u.a. Urteil zur Theaterfinanzierung; OVG LSA 2 L 128/02).

Vor diesem Hintergrund legen wir gegenüber dem Land großen Wert darauf, dass die kreislichen Ausgaben im Finanzausgleich ausfinanziert werden. Da es sich überwiegend um übertragene Aufgaben handelt, träte ansonsten die Tatsache ein, dass die Städte und Gemeinden Staatsaufgaben der Landkreise mitfinanzieren müssten.